

Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) vom 17.09.2024

Aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAwZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke mit Wohnbebauung, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
2. für Grundstücke mit Wohnbebauung, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
3. für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
4. für sonstige Grundstücke wird die Grundgebühr nach dem möglichem Dauerdurchfluss Q3 (ehemals Nenndurchfluss Qn) der verwendeten Wasserzähler nach der Europäischen Richtlinie über Messgeräte 2004/22/EG (MID) berechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt zuzüglich der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

1. für die Fälle des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 143,93 Euro pro Jahr**,
2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Grundgebühr bei der Verwendung von Wasserzählern mit möglichem Dauerdurchfluss:

Dauerdurchfluss Q 3	Grundgebühr zzgl.USt. €/ Zähler/Jahr.
4	236,04
10	590,09
16	944,15

(3) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein Standrohrzähler verwendet, so beträgt die Ausleihgebühr während des Zeitraumes der Inanspruchnahme **2,85 Euro/d** zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Für die Ausleihe eines Standrohrzählers erhebt der Zweckverband einen Barsicherheitsbetrag von **500,00 Euro**. Der Barsicherheitsbetrag wird am Ende der Ausleihzeit mit der angefallenen Ausleihgebühr, der Verbrauchsgebühr und den Kosten für eventuell angefallene Beschädigungen oder Verluste verrechnet.

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt zzgl. der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer **1,64 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist anzuwenden.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Entsteht die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, ist der verbleibende Teil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband eine monatliche Abrechnung festlegen.

(2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08, 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

(4) Die Jahresabrechnung wird zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres festgesetzt. Die zur Abrechnung nötigen Verbrauchsmengen werden durch Hochrechnung der abgelesenen Zählerstände, unter Berücksichtigung der Ablesestichtage, berechnet.

(5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

§ 7 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Pflichten der Gebührenschildner

(1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen – insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.

(3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt laut § 2 Absatz 1, Pkt.1, dieser Satzung.

§ 9 In- / Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 27.Mai 2020 außer Kraft.

Geratal, den 17. September 2024

Dominik Straube
Vorsitzender des
WAwZV "Obere Gera"

- Siegel -